



## Informationen über die Geschäfte der **23. Verbandsparlamentsversammlung von Donnerstag, 25. Juni 2026, 19.00 Uhr, Kirchgemeindehaus Affoltern i.E.**

---

### **Traktandum 1: Protokoll der Verbandsparlamentsversammlung vom 28. Mai 2026; Genehmigung**

Das Protokoll der Versammlung vom 28. Mai 2026 wird allen Gemeinden noch per Mail zugestellt werden.

#### **Antrag:**

Dem Verbandsparlament wird beantragt, das Protokoll zu genehmigen.

### **Traktandum 2: Jahresbericht 2025, Genehmigung**

Der beiliegende Jahresbericht 2025 liegt zur Genehmigung vor.

#### **Antrag:**

Dem Verbandsparlament wird beantragt, den Jahresbericht 2025 zu genehmigen.

### Traktandum 3: Jahresrechnung 2025; Beratung und Beschlussfassung

Die beiliegende Jahresrechnung 2025 liegt zur Genehmigung vor. Die detaillierten Informationen können dem Vorbericht entnommen werden.

Der Gesamthaushalt schliesst mit ungedeckten Kosten zu Lasten der Verbandsgemeinden von CHF 1'644'652.11 oder CHF 61.63 pro Einwohner ab (Vorjahr CHF 48.18 pro Einwohner). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'418'000.00. Die Verschlechterung gegenüber dem Budget 2025 beträgt demnach CHF 226'652.11, resp. CHF 8.25 pro Einwohner.

### Verteilung des ungedeckten Aufwandes

Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf Art. 64 Abs. 2 OgR

Gemeinde	Mittlere Wohnbevölkerung 2025	Gemeindeanteil
Affoltern	1'196	CHF 73'706.45
Auswil	460	CHF 28'348.63
Dürrenroth	1'072	CHF 66'064.64
Eriswil	1'344	CHF 82'827.31
Gondiswil	730	CHF 44'988.05
Huttwil	5'086	CHF 313'437.28
Lützelflüh	4'338	CHF 267'339.94
Rohrbach	1'566	CHF 96'508.61
Rüegsau	3'259	CHF 200'843.90
Sumiswald	5'054	CHF 311'465.20
Trachselwald	925	CHF 57'005.40
Walterswil	539	CHF 33'217.20
Wyssachen	1'118	CHF 68'899.50
<b>Total</b>	<b>26'687</b>	<b>CHF 1'644'652.11</b>
ø pro Einwohner		<b>61.63</b>

ø pro Einwohner	Budget 25	53.38
	Rechnung 24	48.18
	Rechnung 23	43.21
	Rechnung 22	32.41
	Rechnung 21	35.79
	Rechnung 20	26.23

---

Die Jahresrechnung 2025 wurde von der Revisionsstelle, Fankhauser & Partner AG, Huttwil, am 14. April 2026 geprüft und sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Auch die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften wurde geprüft und bestätigt.

### **Antrag:**

Dem Verbandsparlament wird beantragt, die Jahresrechnung 2025 mit einem Anteil zu Lasten der Verbandsgemeinden von CHF 1'644'652.11 zu genehmigen sowie die Nachkredite im Betrag von CHF 4'300'112.01 zur Kenntnis zu nehmen.

## **Traktandum 4: Sofortmassnahmen zur Stabilisierung des operativen Betriebs, Antrag**

### **Ausgangslage**

Die Situation auf der operativen Ebene hat sich massiv zugespitzt. Die Fallführung kann aufgrund von fehlenden Ressourcen zukünftig nicht mehr sichergestellt werden. Nebst dem ohnehin schon gekürzten Stellenplan 2026 hat der SRT seit Anfang 2026 eine effektive Fallzunahme in den Bereichen Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz, welche wesentlich höher ist als die Prognose, welche zum Budgetierungszeitpunkt im Frühling 2025 erstellt wurde. Diese Tatsache führt zu einer nicht mehr vertretbaren Belastung der Mitarbeitenden. Es hat bereits mehrere Kündigungen aufgrund der hohen Fallbelastung und fehlender Perspektive gegeben. Auch ist die Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden noch schwieriger, da potenzielle Kandidat\*innen aufgrund der hohen Fallbelastung und der unklaren Zukunft des SRT absagen. Wenn Anstellungen getätigt werden können, handelt es sich um Mitarbeitenden aus der Sozialpädagogik, welche einen enormen Einführungsaufwand benötigen. Die bestehenden Vakanzen müssen mit Springern überbrückt werden, damit die Fallführung sichergestellt ist. Die Akquirierung dieser wird auch zunehmend schwieriger, da viele Springerfirmen über längere Zeiten ausgebucht sind. Die KESB hat sich bereits bei der Geschäftsleitung gemeldet und um eine Besprechung bezüglich Sicherstellung der Fallführung gebeten. Die KESB fordert konkrete Massnahmen zur Entlastung der Situation. Auch hat eine eingesetzte Springerfirma ihre Besorgnis über die Entwicklung im SRT (hohe Fallbelastung und zwingend nötige Stabilisierung) mitgeteilt.

## Sachverhalt

### Zahlen und Fakten

Jahr 2025:

Stellenprozentage für die Fallführung in der Sozialarbeit: 1'255

Total geführte Fälle im Jahr 2025: 1'310

Durchschnittliche Fallbelastung: 104 Dossiers pro 100 Stellenprozentage

#### *Begriffsklärung: Geführte Fälle / aktive Fälle*

Per Ende Jahr werden jeweils die während des Jahres geführten Fälle ausgewiesen. Davon werden nicht alle Fälle durch den Kanton abgegolten. Wenn ein Klient pro Jahr mehrere Fälle hat (Bsp. Mandat und Abklärung oder Sozialhilfe und präventive Beratungen) darf jeweils nur ein Fall abgerechnet werden. Dies führt zur Differenz der benötigten Pensen und den erhaltenen Fallpauschalen.

Die effektive Berechnung der Fallbelastung erfolgt per Stichtag aufgrund der zum Zeitpunkt aktiven Fälle. Deshalb liegt die aktuelle Fallbelastung bei 85 Dossiers pro 100 Stellenprozentage.

Im Jahr 2025 war gemäss Budget eine Fallzunahme über alle Bereiche von 0.3% prognostiziert. Die effektive Fallzunahme betrug 20%. Dies zeigt, dass bereits im Jahr 2025 die Ressourcen zu knapp waren. Die Prognose, resp. Hochrechnung für das Jahr 2026 zeigt eine weitere Fallzunahme. Für den Stellenplan werden jeweils die geführten Fälle des Vorjahres und die Hochrechnung berücksichtigt. Da die geführten Fälle im Jahr 2025 bereits höher waren als im aktuell gültigen Stellenplan 2026 berücksichtigt, ist eine Anpassung des Stellenplans zwingend nötig, da die zu führenden Fälle nicht mehr abgedeckt werden können.

#### *Begriffsklärung: Fälle*

Die Sozialarbeit bezeichnet ein „Fall“ eine einzelne Person, Familie oder Bedarfsgemeinschaft, die von einem Sozialdienst betreut wird. Der Begriff umfasst den gesamten Betreuungsprozess: von der ersten Beratung über die Bedarfsabklärung und Hilfeplanung bis hin zur Umsetzung und dem Abschluss der Unterstützung.

### Überlegungen und Ziel VR/GL

Damit der gesetzliche Auftrag weiterhin erfüllt werden kann, müssen die nötigen Ressourcen zur Fallführung bereitgestellt werden. Ebenfalls ist es nötig, die Fallbelastung nachhaltig zu senken, damit weitere Kündigungen oder krankheitsbedingte Ausfälle verhindert werden können. Auch sollen die Rekrutierungen erfolgreicher, die Ressourcen für ein nachhaltiges Onboarding geschaffen sowie die Mitarbeiterzufriedenheit gefördert werden. Mit diesen Massnahmen soll der Betrieb des SRT stabilisiert werden.

---

## Erklärungen/Berechnungen

Der aktuell gültige Stellenplan für das Jahr 2026 basiert auf einer Prognose von 1'107 geführten Fällen, die geführten Fälle per Ende 2025 belaufen sich auf 1'310. Da das erste Quartal sowie die Hochrechnung für die weiteren Monate im Jahr 2026, weiterhin einen Fallanstieg anzeigen, ist es nötig, die Stellenprozente für die Fallführung zu erhöhen. Damit die 1'310 Fälle geführt werden können, benötigt der SRT 285 zusätzliche Stellenprozente für die Sozialarbeit sowie 135 Stellenprozente für die Administration. Des Weiteren ist die Fallbelastung mit 85 Dossiers pro 100 Stellenprozente in der Sozialarbeit und 145 Dossiers pro 100 Stellenprozente in der Administration wesentlich zu hoch. Für eine nachhaltige Stabilisierung des Betriebs (siehe Erklärungen im Punkt Überlegungen und Ziel VR/GL) muss diese zwingend gesenkt werden. In der Sozialarbeit sollen diese neu 75 Fälle pro 100 Stellenprozente und in der Administration 140 Fälle pro 100 Stellenprozente betragen. Die Anpassung der Fallbelastung führt zu einer Erhöhung des Stellenetats in der Sozialarbeit um 205 Stellenprozente und in der Administration um 30 Stellenprozente. Diese beiden Massnahmen führen insgesamt zu einer Erhöhung des Stellenetats von 490 Stellenprozente in der Sozialarbeit und 165 Stellenprozente in der Administration.

Mit der Reduktion der Fallbelastung nähert sich der SRT den Empfehlungen der KOKES und der SKOS. Es gibt dazu belegbare Studien und Berichte, welche zum Schluss kommen, dass eine tiefere Fallbelastung einerseits zur Kostensenkung in der Sozialhilfe führen und andererseits massgeblich zur Verhinderung von Fluktuationen beitragen (Bsp. Studie Uni Bern und SD Winterthur).

Eine weitere Massnahme ist die Stärkung der Fachverantwortungen. Dies bedarf keine zusätzlichen Prozente, da eine Verschiebung aus den Leitungsprozenten erfolgt. Die Leitungsprozente beinhalten bislang jeweils pro Beratungsstelle eine Leitung Sozialarbeit. Mit der Anpassung des GL-Modells wurde die Leitung zusammengeführt und die Verschiebung von Aufgaben (v.a. Bereich Onboarding) an die Fachverantwortungen geplant. Bislang konnte die Umverteilung noch nicht umgesetzt werden, da die Fachverantwortungen keine Fälle abgeben konnten.

Es handelt sich bei den Anträgen um zwingend nötige und unumgängliche Massnahmen, welche eine sofortige Umsetzung bedürfen. Da die neu geschaffenen Stellen nicht per sofort besetzt werden können, müssen die Pensen vorübergehend mit Springern abgedeckt werden.

## Übersicht Stellenplan

Bereich	Stellenpro- zente 2026 gemäss genehmigtem Stellenplan	Verände- rung	Stellenpro- zente 2026 neuer Stellen- plan	Bemerkungen
Sozialarbeit	1445	+ 570	2015	285 aufgrund Fall- steigerung, 205 aufgrund Faktor, 80 Verschiebung von Leitung für FV
Administration	785	+ 165	950	135 aufgrund Fall- steigerung, 30 auf- grund Faktor
Rechnungswesen	500		500	
Leitung	380	- 80	300	Verschiebung in FV
PriMa-Fachstelle	40		40	
IT	80		80	
Rechtsdienst	60		60	
Ausbildung	200		200	
Total	3490	+ 655	4145	

## Kostenfolgen

Durch die Erhöhung des Stellenplans werden sich die Lohnkosten sowie die Sozial-, Personal-, und Unfallversicherungsbeiträge ebenfalls erhöhen. Die Erhöhung wird frühestens im Oktober 2026 eintreten, da die neu geschaffenen Stellen voraussichtlich frühestens dann besetzt werden können. Die Mehrkosten für die Löhne betragen für die drei Monate CHF 135'000.00. Hinzu kommen die Sozialversicherungsbeiträge von CHF 10'750.00, die Personalversicherungsbeiträge von CHF 9'600.00, die Unfallversicherungsbeiträge von CHF 700.00 sowie die KTG-Versicherungsbeiträge von CHF 800.00. Die Erhöhung des Stellenplans führt zu Mehrkosten im Personalaufwand von CHF 156'850.00.

Damit die Sofortmassnahmen auch eine sofortige Wirkung haben, kann mit der Stellenbesetzung nicht bis im Oktober 2026 zugewartet werden. Die Zwischenzeit muss deshalb mit Springern abgedeckt werden. Des Weiteren müssen entstandene Vakanzen infolge Kündigungen bis zur Neubesetzung ebenfalls mit Springern abgedeckt werden. Gemäss Berechnung werden sich die zusätzlichen Springerkosten für diese Überbrückungen auf CHF 620'000.00 belaufen.

---

Die gesamten Mehrkosten für die Sofortmassnahmen betragen folglich CHF 776'850.00. Demgegenüber kann aufgrund der Fallzunahme auch mit erhöhten Fallpauschalen gerechnet werden. Der Mehrertrag beträgt voraussichtlich CHF 200'000.00. Des Weiteren sind im Laufe des Jahres 2026 zwei weitere Mitarbeiterinnen im Mutterschaftsurlaub, was zu Entschädigungen der MSE und des KTG von insgesamt CHF 33'500.00 führt.

Unter Berücksichtigung des Mehrertrags beläuft sich der Nettomehraufwand, also die Kosten der Sofortmassnahmen auf CHF 543'350.00.

### Massnahmen zur Kostenoptimierung

Aufgrund der hohen Mehrkosten haben sich der Verbandsrat und die Geschäftsleitung Gedanken zu möglichen Kosteneinsparungen gemacht. Eine Massnahme wird sein, dass die eingesetzten Springer auch in Zukunft mit der hohen Fallbelastung von 85 Dossiers pro 100 Stellenprozente ausgelastet werden. Die Springer nehmen nicht an Teamsitzungen oder internen Anlässen teil. Zudem wird aufgrund der hohen Stundenansätze auch eine gewisse Mehrleistung vorausgesetzt. Des Weiteren wird die Einführungsphase von neuen Mitarbeitenden ohne Berufserfahrung und tieferer Fallbelastung verkürzt. Diese betrug bisher neun Monate und die Fallzunahme war wie folgt gestaffelt: 1/3 in den ersten drei Monaten, 50% bis zum Ende des sechsten Monats, 2/3 bis zum Ende des neunten Monats und ab dem zehnten Monat die volle Fallbelastung. Neu wird die Einführungsphase auf sechs Monate verkürzt. Die Sozialarbeitenden in Einführung haben neu eine Fallbelastung von 50% in den ersten drei Monaten, von 75% bis zum Ende des sechsten Monats und 100% ab dem siebten Monat. Diese Massnahme führt zur Senkung der Springerkosten. Aus Sicht des Verbandsrates und der GL ist dies vertretbar, da das Onboarding optimiert werden soll und die Begleitung von neuen Mitarbeiter\*innen durch die Senkung der generellen Fallbelastung besser gewährleistet sein wird. Zudem könnten die tieferen Fallbelastungen in den Einführungsphasen in Zukunft bei geringer Fluktuation auch intern abgedeckt werden. Als letzter Punkt ist zu erwähnen, dass die neu geschaffenen Stellen nicht alle per sofort und vollumfänglich besetzt werden. In erster Linie geht es darum, die Fallbelastung zu senken und die Fallsteigerung abzufangen. Vor der Besetzung einer neuen Stelle wird jeweils der genaue Bedarf eruiert (Bsp. Fallentwicklung).

### Folgen bei Nichtannahme des Antrags

Sollten keine Sofortmassnahmen ergriffen werden, ist das Risiko von weiteren Kündigungen sehr hoch. Zudem wird es zu krankheitsbedingten Ausfällen kommen und Neurekrutierungen von qualifiziertem Personal werden aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen (hohe Fallbelastung, unsichere Zukunft) beinahe unmöglich. Alle diese Punkte führen zwangsläufig

zu exorbitant steigenden Springerkosten. Des Weiteren wird die Geschäftsleitung handlungsunfähig, da der operative Betrieb aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht mehr sichergestellt werden kann und somit der gesetzliche Auftrag nicht mehr wahrgenommen wird. Die Aufsichtsbehörden (KESB und Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) werden einschreiten und Massnahmen verlangen. Nicht zuletzt ist eine Strukturüberprüfung in einem solchen fragilen Umfeld und ohne die benötigten Ressourcen nicht möglich und die jetzigen Probleme sowie die Instabilität würden in eine neue Struktur überführt werden.

## **Erwägungen**

Gemäss Art. 16 Buchstabe h des Organisationsreglements beschliesst das Verbandsparlament neue Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Verbandsrates übersteigen. Die Ausgabenkompetenz des Verbandsrates beläuft sich auf CHF 100'000.00, weshalb für diesen Antrag das Verbandsparlament zuständig ist.

Gemäss Art. 112 der Gemeindeverordnung kann ein Nachkredit für notwendige Ausgaben beschlossen werden, wenn der ordentliche Budgetkredit nicht ausreicht. Die Nachkredite sind vom zuständigen Organ zu beschliessen.

Die Kreditkompetenz des Verbandsrates geht bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00. Bei Kosten, welche diesen Betrag übersteigen, entscheidet das Verbandsparlament.

## **Antrag**

1. Der Stellenplan 2026 sei per sofort um 655 Stellenprozent auf insgesamt 4145 Stellenprozent aufzustocken.
2. Für die Umsetzung der Sofortmassnahmen seien folgende Nachkredite zu genehmigen:
  - Konto 5796.3010.01 Löhne Verwaltungspersonal CHF 135'000.00
  - Konto 5796.3050.01 Sozialversicherungsbeiträge CHF 10'750.00
  - Konto 5796.3052.01 Personalversicherungsbeiträge CHF 9'600.00
  - Konto 5796.3053.01 Unfallversicherungsbeiträge CHF 700.00
  - Konto 5796.3055.01 KTG-Versicherungsbeiträge CHF 800.00
  - Konto 5796.3132.02 Kosten Springer CHF 620'000.00

---

## **Traktandum 5: Orientierungen/Verschiedenes**

Soweit vorhanden wird auch über Aktuelles aus dem Verbandsrat und von den Beratungsstellen orientiert.

---

Huttwil/Heimisbach, im Mai 2026

Der Verbandsrat